



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Tagesheim

gültig ab 24.10.2022

Geltungsbereich

Das Tagesheim des Pflegezentrum Baar verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug und ist von den Krankenkassen anerkannt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages und dem Eintritt in das Tagesheim anerkennt der Tagesheimgast oder dessen Rechtsvertretung diese Taxordnung. Die Taxordnung bildet integrierender Bestandteil des Vertrages. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt und sind jederzeit möglich.

Leistungen

- Umfassende individuelle Ganztages- oder Nachmittags-Betreuung
- Pflegeleistungen gemäss ärztlicher Verordnung
- Erhaltung und Förderung von sozialen Kontakten in der Gruppe
- Förderung der Ressourcen im Bereich Gedächtnistraining und Bewegung durch Fachpersonal
- Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit
- Alltagsbezogene Aktivitäten
- auf Anfrage bieten wir unseren Tagesheim-Gästen auch die Möglichkeit von Übernachtungen

Tagesheimtaxe Ganztages-Aufenthalt

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Tagesheimtaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohn-gemeinde ZG	Anteil Tagesheimgast
1	168.60	9.60	75.00	84.00
2	178.20	19.20	75.00	84.00
3	187.80	28.80	75.00	84.00
4	197.40	38.40	75.00	84.00
5	207.00	48.00	75.00	84.00
6	216.60	57.60	75.00	84.00
7	226.20	67.20	75.00	84.00
8	235.80	76.80	75.00	84.00
9	245.40	86.40	75.00	84.00
10	255.00	96.00	75.00	84.00
11	264.60	105.60	75.00	84.00
12	274.20	115.20	75.00	84.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Bei einem Tagesaufenthalt sind ein Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag in den Taxen inbegriffen.

Tagesheim-Gäste mit **Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug** müssen den Anteil der Wohn-gemeinde Kanton Zug selbst übernehmen. Bei entsprechender Kostengutsprache der Wohngemeinde kann ein Kostenanteil bei der Gemeinde zurückgefordert werden.

Tagesheimtaxe Nachmittags-Aufenthalt

Die Kosten für einen Nachmittags-Aufenthalt teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Tagesheimtaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Tagesheimgast
1	67.60	9.60	58.00
2	77.20	19.20	58.00
3	86.80	28.80	58.00
4	96.40	38.40	58.00
5	106.00	48.00	58.00
6	115.60	57.60	58.00
7	125.20	67.20	58.00
8	134.80	76.80	58.00
9	144.40	86.40	58.00
10	154.00	96.00	58.00
11	163.60	105.60	58.00
12	173.20	115.20	58.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Bei einem Nachmittags-Aufenthalt im Tagesheim ist eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag in den Taxen inbegriffen. Für Tagesheim-Aufenthalte am Nachmittag übernehmen die Wohngemeinden Kanton Zug keinen Kostenanteil an den Aufenthaltskosten.

Steuern für Nachtaufenthalte

Übernachtung im Doppelzimmer mit Frühstück

CHF 102.00 / Nacht

Übernachtung im Einzelzimmer mit Frühstück

CHF 127.00 / Nacht

Abendessen exkl. Getränke

CHF 18.00

Verrechnung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten im Falle von Ferien, Krankheit, Spitalaufenthalt, bei Abmeldung oder bei Abwesenheit während der Kündigungsfrist wird dem Tagesheim-Gast ein reduzierter Tarif von CHF 50.00 pro **geplantem ganzen Aufenthaltstag** resp. CHF 35.00 pro **geplantem Nachmittagsaufenthalt**, für maximal sieben Tage pro Abwesenheit, verrechnet. Abwesenheiten müssen dem Tagesheim sofort gemeldet werden. Bei Ferienaufenthalten auf einer der Abteilungen des Pflegezentrum Baar werden für diesen Zeitraum im Tagesheim keine Abwesenheitstaxen verrechnet.

Pflegematerialien

Die benötigten Pflegematerialien müssen von den Gästen für den Aufenthalt im Tagesheim mitgebracht werden.

Medikamente

Vom Arzt verschriebene Medikamente müssen für den Tagesheim-Aufenthalt mitgebracht werden.

Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenstände Liste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel und Gegenstandsliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse der Tagesheim-Gäste in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden den Tagesheim-Gästen verrechnet.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	pauschal	180.00
Ausserordentliches Beratungsgespräch nach Eintritt	nach Aufwand	115.00 / Std.
Reisespesen bei Beratungsgespräch ausserhalb Tagesheim	nach Aufwand	nach Aufwand
Begleitdienst ausser Haus (ohne Fahrzeug)	nach Aufwand	85.00 / Std.
Süssgetränke und alkoholische Getränke	nach Aufwand	gemäss Konsumation
Coiffeur und Fusspflege	Barzahlung / Verrechnung	nach Aufwand
Schnuppertag inkl. Mahlzeiten und Getränke		gratis
Inkontinenzmaterial	nach Aufwand	nach Aufwand
Individuelle Körperpflege (z.B. Duschen)	pauschal	85.00
Todesfall während dem Aufenthalt im Tagesheim	pauschal	500.00
Ärztliche Leistungen (nur in Notfallsituation)	Direktverrechnung durch den behandelnden Arzt	
Physiotherapie / Logotherapie / Ergotherapie	Direktverrechnung durch den Therapeuten	
Transportkosten / Ambulanz / Rollstuhltaxi	Direktverrechnung durch den Dienstleister	

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ausschliesslich per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zugs werden direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilflosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Haftung bei Diebstahl / Schaden

Das Pflegezentrum Baar haftet nicht für verlorene Gegenstände und Wertsachen. Tagesheimgäste haften für ausserordentliche Schäden an der Infrastruktur des Pflegezentrums sowie für Schäden am Eigentum Dritter. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.